

## 10. Beihilfefreie Staatsbürgschaften

### 10.1

<sup>1</sup>Staatsbürgschaften können nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung beihilfefrei gewährt werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für eine beihilfefreie Einzelbürgschaft sind:

- a) Die Staatsbürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag sowie auf eine feste Laufzeit beschränkt.
- b) Die Staatsbürgschaft deckt höchstens 80 % des Kreditbetrages ab.
- c) Der Kreditnehmer verfügt über ein Rating von mindestens B- oder vergleichbarer Einstufung.
- d) <sup>1</sup>Für die Staatsbürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt. <sup>2</sup>Bei KMU kann das marktübliche Entgelt in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers anhand der in der Bürgschaftsmitteilung aufgeführten Safe-Harbour-Prämien ermittelt werden.

### 10.2

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.